

# Satzung des Vereins „**Villa Wir e.V.**“

Gültig ab 19.05.2015

## **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „**Villa Wir e.V.**“
- (2) Er hat seinen Sitz in Bad Schwartau
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 2 Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Mildtätigkeit sowie die Förderung von Behinderten. Dieses wird erreicht durch die Förderung der uneingeschränkten Teilhabe an der Gesellschaft für Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung und deren individueller Selbstbestimmung in allen Bereichen des Lebens
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) Hilfe bei der selbst bestimmten Organisation der ambulanten Dienste und der persönlichen Assistenz.
  - b) Unterstützung bei der Suche nach behindertengerechtem Wohnraum auf dem allgemeinen Wohnungsmarkt.
  - c) Planung und Durchführung betreuter Freizeitaktivitäten für Menschen mit Behinderung an Orten, die auch von Menschen ohne Behinderung genutzt werden.
  - d) Hilfestellung in Fragen der persönlichen Lebensplanung.
  - e) Das Ziel, mittelfristig Gemeinschafts- und Wohnräume für Menschen mit Behinderung bereitstellen zu können, um dort die Vereinsaktivitäten zu bündeln.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen und juristischen Personen werden, die sich für die Verwirklichung des Vereinszweckes gemäß § 2 einsetzen wollen.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (4) Nur wenn der Beitritt einer juristischen Person unter Nennung eines ständigen Vertreters erfolgt, tritt diese in die vollen Rechte eines Vereinsmitgliedes ein.
- (5) Der ständige Vertreter der juristischen Person kann sich durch die Erteilung einer Vollmacht vertreten lassen.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt sind.
- (2) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit mindestens zwei Dritteln Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dem Mitglied muss Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.

- (4) Eine Mitgliedschaft erlischt durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Beendigung der Mitgliedschaft darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Beendigung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Beendigung der Mitgliedschaft soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören an: Der oder die 1. Vorsitzende und sein bzw. ihr Stellvertreter bzw. Stellvertreterin sowie der Schatzmeister bzw. Schatzmeisterin. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

## **§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben
- a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins gemäß dem von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplan.
  - b) Vorbereitung der Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - d) Aufstellung eines Haushaltsplans, Buchführung und Erstellung des jährlichen Rechnungsberichts.
  - e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
  - f) Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern bei Zahlungsrückstand gemäß § 4.
  - g) Kontovollmacht erhalten die drei Vorstandsmitglieder.

## § 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Der bzw. die 1. Vorsitzende wird in ungeraden Jahren, der bzw. die Stellvertreter (-in) und der bzw. die Schatzmeister (-in) in geraden Jahren gewählt.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur natürliche Personen gewählt werden, die Mitglied des Vereins sind. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstandmitgliedes.

- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger oder Nachfolgerin wählen.
- (3) Diese Wahl bedarf der Bestätigung durch die nächste oder außerordentliche Mitgliederversammlung.

## § 11 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht beratend an jeder Vorstandssitzung teilzunehmen

## § 12 Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferin

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes zwei Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
- (2) Für das Geschäftsjahr 2015 wird der bzw. die 1. Rechnungsprüfer (-in) für 1 Jahr und der bzw. die 2. Rechnungsprüfer (-in) für 2 Jahre gewählt.
- (3) Die Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen erstatten jährlich der Mitgliederversammlung einen Bericht über Ihre Rechnungsprüfung.

## §13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Einzelmitgliedern und den ständigen Vertretern bzw. Vertreterinnen der juristischen Mitglieder. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans und des Rechnungsberichts des letzten Geschäftsjahres, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands,
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- c) Wahl und Abberufung des Vorstands
- d) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung, Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- e) Ausschluss von Mitgliedern
- f) Wahl der Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen
- g) Entscheidungen über Aufgaben des Vereins gemäß § 2

#### **§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr muss die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter bzw. die Versammlungsleiterin hat zu Beginn der Mitgliederversammlung solche Ergänzung bekannt zu geben. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.

#### **§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Versammlung bestimmt den Versammlungsleiter oder Versammlungsleiterin und einen Protokollführer oder Protokollführerin.
- (2) Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen. Sie erfolgt schriftlich und geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt.

- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung des Zwecks sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Vereinsmitglieder erforderlich. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, kann innerhalb von 14 Tagen eine neue Versammlung einberufen werden, in der die Mehrheit von drei Viertel der Anwesenden genügt.
- (4) Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.
- (5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter oder von der jeweiligen Versammlungsleiterin und vom Protokollführer oder Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

## **§ 16 Haftung**

Der Verein haftet mit seinem Vermögen

## **§17 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den DPWV-Landesverband Schleswig-Holstein e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Die vorgehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 18 Wirksamkeit**

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins am 01.02.2015 in Bad Schwartau einstimmig beschlossen.

## **§ 19 Unterschriften der Gründungsmitglieder**

Alle Gründungsmitglieder: